

Richtlinie für die Vergabe von 2%-Appell-Mitteln aus dem Teilfonds Kirchlicher Entwicklungsdienst und nachhaltige Entwicklung der EKM



Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt hat am 19.03.2018 auf der Grundlage von § 3 Nummer 6 der Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 30. Januar 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

I Zuwendungszweck

Es werden Projekte und Maßnahmen finanziell unterstützt, die der Förderung der entwicklungsbezogenen, nachhaltigen Bildungs- und Projektarbeit dienen. Die Mittel sollen dazu helfen, Weltverantwortung wahrzunehmen, globale Zusammenhänge und Abhängigkeiten bewusst zu machen, das Umdenken zu fördern, Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen und der Bewahrung der Schöpfung zu dienen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Projektziele mit den Grundsätzen von „Brot für Welt – Der evangelische Entwicklungsdienst“, insbesondere mit dem Rahmenplan für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik und den Kriterien für Projekte im Ausland sowie Zielen für eine nachhaltige Entwicklung in Deutschland in Einklang stehen. Dies schließt Maßnahmen für den Klima-, Umwelt- und Naturschutz mit ein.

Die Fördermittel werden aus dem Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) auf der Grundlage des 2%-Appells (Gemeinschaftsaufgabe Kirchlicher Entwicklungsdienst in der EKD) bereitgestellt.

Der sparsame Mitteleinsatz ist eine Voraussetzung für die Förderung. Die Geschäftsführung erfolgt durch den Beauftragten für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und Umwelt der EKM.

II Gegenstand der Förderung

(1) Zuwendungen können insbesondere für folgende Projekte und Maßnahmen gewährt werden:

Im Inland:

- Entwicklungsbezogene und nachhaltige Entwicklung fördernde Bildungs- und Informationsarbeit in Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Initiativen.
 - Dazu gehören u.a.: Konferenzen, Seminare, Tagungen, Lernreisen, Schulprojekte, Schulpartnerschaften
- Bildungsmaßnahmen von Weltläden und Aktionsgruppen zum fairen Handel
- Kulturveranstaltungen und Workshops, welche die ökumenische Solidarität, Globales Lernen und nachhaltige Entwicklung sowie den Diskurs darüber fördern
- Jahreszuschüsse für Langzeitpartner im Bereich des Globalen Lernens auf dem Gebiet der EKM (siehe Anlage 1)
- anteilige Zuschüsse für Personal- und Projektstellen
- Zuschüsse zu Veröffentlichungen
- anteilige Zuschüsse zu Vorhaben der nachhaltige Entwicklung und des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes wie der Bewahrung der Schöpfung.

Bei Investitions-, Anschaffungs-, oder Pflanzprojekten des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes im Inland sind mindesten 50 % Eigenanteil bzw. Drittmittelfinanzierung nachzuweisen.

Im Ausland:

- Projekte, die die Grundversorgung benachteiligter Menschen, ihre Bildungschancen und ihre Partizipationsfähigkeit erhöhen
- Maßnahmen, die zur Verbesserung der Menschenrechts- und Umweltsituation dienen und die Chancenverbesserung und Gleichberechtigung benachteiligter Gruppen fördern
- Maßnahmen, die zur Entwicklung und zum Aufbau kirchlicher bzw. diakonischer Strukturen und Einrichtungen beitragen.

Bei Investitions-, Anschaffungs- oder Pflanzprojekten mit Schwerpunkt Klima-, Umwelt- und Naturschutz im Ausland sind die Kriterien des Kirchlichen Entwicklungsdienstes anzulegen und mindestens 50 % Eigenanteil bzw. Drittmittelfinanzierung nachzuweisen.

(2) Förderfähig sind in der Regel Antragsteller, die auf dem Gebiet der EKM tätig sind und / oder in kirchlicher oder diakonischer Trägerschaft sind.

(3) Nicht förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Vergabebesitzung schon begonnen oder stattgefunden haben.

(4) Die Summe der Zuschüsse zu Vorhaben des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes bzw. der Bewahrung der Schöpfung im Inland und im Ausland dürfen zusammen 33 % der jährlich im Teilfonds Kirchlicher Entwicklungsdienst und nachhaltige Entwicklung der EKM zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten.

III Antragsverfahren

(1) Anträge auf Förderung von Vorhaben und Projekten sind an das Referat für Umwelt und Entwicklung im Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM zu stellen. Für Anträge ist die Schriftform erforderlich.

(2) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie die Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben.

Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche im Finanzierungsplan nicht mit aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.

(3) Der Antrag muss die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes enthalten und soll alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf enthalten.

IV Bewilligungsverfahren

(1) Zuständig für die Entscheidung über die Förderung ist die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt. Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt überträgt die Entscheidungen über Förderanträge an den Beirat „Umwelt und Entwicklung der EKM“.

(2) Kleinanträge bis zu einer Summe von maximal 800 Euro je Antrag kann die Umweltbeauftragte oder der Umweltbeauftragte der EKM gemeinsam mit der Leitung des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums ohne vorherige Abstimmung durch den Beirat für Umwelt und Entwicklung bis zu einer Höhe von maximal 25 % der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel anweisen.

(3) Gegen das begründete Votum des zuständigen Referenten bzw. der zuständigen Referentin können Mittel nicht vergeben werden. Konflikte bezüglich der Vergabe von Finanzmitteln sollen der Geschäftsführung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt angezeigt werden. Diese kann die Auszahlung der Mittel stoppen und die Entscheidung zur Vergabe der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt vorlegen.

(4) Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist einmal im Jahr über die vergebenen Mittel zu berichten. Dabei sind Trends und Perspektiven aufzuzeigen.

(5) Über die Entscheidung ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen.

V Mittelbereitstellung und Abrechnung

(1) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

(2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit. Sie werden jedoch frühestens acht Wochen vor dem eigentlichen Mitteleinsatz dem Antragsteller zur Verfügung gestellt. Werden die Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung abgerufen, erlischt die Bewilligung.

(3) Die sachgerechte Verwendung der Mittel wird durch den Beauftragten für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und Umwelt geprüft. Die Abrechnung hat bis spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes zu erfolgen. Der Verwendungsnachweis enthält die Dokumentation des Projektes und einen Nachweis über die ordnungsgemäße und zweckbestimmte Verwendung der Fördermittel.

(4) Mit Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.

(5) Nicht sachgerecht verwendete oder nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.

VI Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.